



Flüchtlingsrat Berlin e.V.
Greifswalder Str. 4
10405 Berlin
Tel: (030) 22 47 63 11
Fax: (030) 22 47 63 12
buero@fluechtlingsrat-berlin.de
www.fluechtlingsrat-berlin.de

Aktuelle Fachinfos vom Flüchtlingsrat Berlin Newsletter September 2019

Liebe Freundinnen und Freunde,

anbei erhaltet ihr unseren aktuellen Newsletter mit Fachinformationen zu folgenden Themen:

- 1) **Neu: Leistungen nach AsylbLG auch während einer Berufsausbildung oder eines Studiums**
- 2) **Aktualisierte Anwendungshinweise der Ausländerbehörde Berlin (VAB) zum AufenthG, zum AsylG und zur BeschV veröffentlicht**
- 3) **Neuregelungen beim Zugang zur Sprachförderung - Liste der Länder mit „guter Bleibeperspektive“ reduziert - erweiterter Zugang zur beruflichen Sprachförderung**
- 4) **Informationen zur Beantragung einer Tazkira**

Viele neue Erkenntnisse wünscht Ihnen/Euch das Team des Flüchtlingsrats Berlin!

1) Neu: Leistungen nach AsylbLG oder BAB während einer Berufsausbildung oder eines Studiums

Seit dem 1.9.2019 ist das Dritte Gesetz zur Änderung des AsylbLG in Kraft:
https://media.offenegesetze.de/bgbl1/2019/bgbl1_2019_31.pdf

Aufgrund einer Änderung des § 2 AsylbLG können seitdem auch **Auszubildende und Studierende**, deren Ausbildung dem Grunde nach nach BAföG oder SGB III (Berufsausbildungsbeihilfe - BAB) förderungsfähig ist, **Leistungen nach § 2 AsylbLG** beanspruchen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 und 3 AsylbLG neu), auch wenn sie aufgrund ihres Aufenthaltsstatus als Asylsuchende oder Geduldete keinen BAföG- oder BAB-Anspruch haben.

Auch bisher schon können asylsuchende und geduldete Auszubildende und Studierende Leistungen nach § 3 AsylbLG (in den ersten 15 bzw. künftig ersten 18 Monaten des Aufenthaltes) beanspruchen, auch wenn ihre Ausbildung dem Grunde nach BAföG oder SGB III (BAB) förderungsfähig ist, weil für sie der entsprechende Ausschlussbestand des § 22 SGB XII nicht gilt.

Geduldete (nicht aber Asylsuchende!) haben zudem auch bisher schon nach § 8 Abs. 1a BAföG nach 15 Monaten Mindestaufenthaltsdauer in Deutschland einen Anspruch auf BAföG. Dabei zählen alle Zeiten mit Aufenthaltsgestattung oder sonst erlaubtem Aufenthalt mit.

Ausgeschlossen vom BAföG waren und sind vor allem asylsuchende Auszubildende und Studierende. Diese Ausschlüsse bleiben zwar bestehen. Auszubildende und Studierende können aber künftig anders als bisher ggf. Leistungen nach § 2 AsylbLG erhalten.

Bei der **Berufsausbildungsbeihilfe** gab es bisher Ausschlüsse u.a. aufgrund angeblich fehlender Bleibeperspektive im Asylverfahren. Dieser Ausschluss entfällt künftig, so dass auch Asylsuchende und Geduldete nach 15 Monaten Voraufenthalt BAB erhalten können. Voraussetzung bleibt, dass eine Erwerbstätigkeit erlaubt werden kann (kein Arbeitsverbot). In den ersten 15 Monaten sind Leistungen nach AsylbLG möglich.

Auszubildende können künftig zudem ggf. auch die Ausbildungsvergütung und/oder die BAB aufstockende Leistungen nach § 2 AsylbLG erhalten.

Bei Studierenden und bei schulischen Berufsausbildungen kann die Leistung als Zuschuss oder als Darlehen erbracht werden (Ermessen). Das o.g. Rundschreiben der Berliner Senatsverwaltung Soz Nr. 06/2019 zum 3. AsylbLG-Änderungsgesetz www.berlin.de/sen/soziales/themen/berliner-sozialrecht/kategorie/rundschreiben/2019_06-839982.php sieht vor, sich dabei am BAföG zu orientieren: Leistungen nach AsylbLG gibt es für Studierende zu 50 % als Zuschuss, 50 % als Darlehen, bei schulischen Ausbildungen zu 100 % als Zuschuss.

Mit Pressemitteilung vom 31.07.2019 „*Sprache und Ausbildung sind zentral für Teilhabe - Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz erweitert Fördermöglichkeiten für Ausländerinnen und Ausländer*“ und zwei zugehörigen Factsheets als PDFs weist das **Bundesarbeits- und Sozialministerium BMAS** auf den durch das „Migrationspaket“ verbesserten Zugang für Asylbewerber und Geduldete zu den **Leistungen nach AsylbLG** und zur **Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)** bei Aufnahme einer schulischen oder betrieblichen Berufsausbildung oder eines Studiums hin.

Erläutert werden in den beiden PM beigefügten PDFs der verbesserte Zugang zu **Sprachkursen**, zu **berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen**, die Neuregelungen zur **Ausbildungsduldung** und die ab 1.1.2020 eingeführte **Beschäftigungsduldung**:
<https://www.bmas.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2019/auslaenderbeschaeftigungsforderungsgesetz-erweitert-foerdermoeglichkeiten-fuer-auslaender.html>

BMAS-Factsheet Juli 2019: Verbesserungen für Asylbewerber und Geduldete beim Zugang zu Sozialleistungen während einer Berufsausbildung oder Studium. Verbesserungen beim Zugang zur Sprachförderung. Überblick zur Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung:
<https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Thema-Arbeitsmarkt/faktenpapier-migrationspaket.pdf>

BMAS-Factsheet Juli 2019: Verbesserungen für Asylbewerber, Geduldete und weitere Ausländer beim Zugang zu Berufsausbildungsbeihilfe (BAB), ausbildungsbegleitenden Hilfen (ABH), berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen sowie zu assistierter Ausbildung. Voraussetzung ist in allen Fällen ein Arbeitsmarktzugang (d.h. kein Beschäftigungsverbot, keine „Duldung light“).
<https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Pressemitteilungen/2019/faktenpapier-ausbildungsfoerderung.pdf>

2) Aktualisierte Anwendungshinweise der Ausländerbehörde Berlin (VAB) zum AufenthG, zum AsylG und zur BeschV veröffentlicht

Die Ausländerbehörde Berlin hat am 23.08.2019 ihre umfangreichen **Verfahrenshinweise (VAB)** zum **AufenthG**, zum **AsylG**, zur **BeschV** usw. unter Berücksichtigung der Änderungen durch das Migrationspaket aktualisiert und online gestellt, soweit die Neuregelungen bereits in Kraft sind:

www.berlin.de/labo/willkommen-in-berlin/service/downloads/artikel.274377.php

Niederlassungserlaubnis für anerkannte Geflüchtete

Aktualisiert wurden die Anwendungshinweise u.a. zum neu gefassten § 26 Abs. 3 AufenthG zum Erfordernis der Beteiligung des BAMF an der **Erteilung einer unbefristeten Niederlassungserlaubnis** durch die Ausländerbehörde im Hinblick auf die in § 73 Abs. 7 AsylG (neu) festgelegten Fristen.

Bei Asylentscheidungen aus 2015, 2016 und 2017 kann das BAMF nunmehr auch über drei Jahre innerhalb der in § 73 Abs. 7 AsylG (neu) genannten erweiterten Fristen hinaus noch ein Widerrufsverfahren einzuleiten.

„Duldung light“

Interessant sind auch die Ausführungen zur „Duldung light“ nach § 60b AufenthG (neu), die nach Auskunft der Ausländerbehörde durch neue Möglichkeiten zur Glaubhaftmachung einer gescheiterten Passbeschaffung in geeigneten Fällen ggf. auch Wege in eine **humanitäre Aufenthaltserlaubnis** eröffnen könnte. Siehe dazu ausführlich unsere **Hinweise** zur Umsetzung der ‚Duldung light‘ durch die Ausländerbehörde Berlin unter https://fluechtlingsrat-berlin.de/umsetzung_duldung_light_vab-berlin/

Beschäftigungserlaubnis

Der mit dem **Integrationsgesetz** im August 2016 zunächst nur für 3 Jahre nur für einen Teil der Arbeitsamtsbezirke (darunter Berlin) eingeführte **Wegfall der Vorrangprüfung** bei der Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis an Asylbewerber und Geduldete gilt durch eine Änderung des § 32 BeschV seit 6.8.2019 dauerhaft und bundesweit.

Trotz Wegfalls der Vorrangprüfung müssen **Asylbewerber und Geduldete**, solange noch keine unbeschränkte Beschäftigungserlaubnis aufgrund eines vierjährigen Voraufenthalts vorliegt (s.u.), **vor Aufnahme eine Beschäftigung oder betrieblichen Ausbildung stets einen Arbeitserlaubnis Antrag** bei der Ausländerbehörde stellen, für den im behördeninternen Verfahren die Bundesagentur für Arbeit dann die korrekten Arbeitsbedingungen (Einhaltung des Mindestlohns usw.) prüft.

Siehe dazu ausführlich unseren **„Ratgeber für Geflüchtete in Berlin“** Kapitel 14 www.fluechtlingsrat-berlin.de/ratgeber

Gemäß § 32 Abs. 3 Nr. 5 BeschV erhalten Asylsuchende und Geduldete wie bisher nach **vierjährigem erlaubten, geduldeten oder erlaubten Voraufenthalt** eine unbeschränkte Beschäftigungserlaubnis. In den VAB zur Beschäftigungserlaubnis wurde klargestellt, dass für die vierjährige Wartefrist auch Zeiten mit „Duldung light“anzurechnen sind.

Von der Neuregelung unberührt bleiben jedoch das **Arbeitsverbot nach § 61 AsylG für Asylsuchende in Erstaufnahmeeinrichtungen** sowie die Arbeitsverbote nach § 60a Abs. 6 AufenthG für Asylsuchende und Geduldete aus „sicheren Herkunftsländern“, und für Geduldete nach § 60a Abs. 6 AufenthG bzw. künftig § 60b wegen fehlender Mitwirkung an der eigenen Abschiebung.

Anerkannte Geflüchtete brauchen wie bisher keine Beschäftigungserlaubnis. Die unbeschränkte Erlaubnis für Erwerbstätigkeiten jeder Art ist im Aufenthaltstitel bzw. der Fiktionsbescheinigung vermerkt.

Wir gehen dabei davon aus, dass Berlin auch nach der Neuregelung der §§ 47 bis 50 AsylG zur Wohnverpflichtung in einer Aufnahmeeinrichtung wie bisher von der Möglichkeit, **Asylsuchende länger als 3 Monate** in eine **Aufnahmeeinrichtung** nach § 47 AsylG einzuweisen keinen Gebrauch machen wird. Es ist daher auch nicht davon auszugehen, dass in Berlin mit der Wohnverpflichtung in einer Aufnahmeeinrichtung begründete, über 3 Monate hinausgehende Beschäftigungsverbote für Asylsuchende und Geduldete verfügt werden.

Die Herkunft aus einem „**Sicheren Herkunftsland**“ hat jedoch wie bisher für Asylsuchende und Geduldete unabhängig von der Aufenthaltsdauer und Unterkunftsart ein Beschäftigungsverbot zur Folge, ebenso der aktuelle Besitz einer Duldung light.

3) Neuregelungen beim Zugang zur Sprachförderung

Am 1. August 2019 ist das **Ausländerbeschäftigungsfördergesetz** in Kraft getreten. Zugang zu Integrationskursen und Berufssprachkursen bereits während des laufenden Asylverfahrens erhalten neben Asylsuchenden aus Ländern mit „guter Bleibeperspektive“ (derzeit nur noch Syrien und Eritrea) nun auch „**arbeitsmarktnahe**“ **Asylsuchende aus Ländern mit unklarer Bleibeperspektive** (z.B. aus Afghanistan, Iran, Irak, Somalia), wenn sie vor dem 1. August 2019 eingereist sind und sich seit mindestens drei Monaten gestattet in Deutschland aufhalten (vgl. § 44 Abs. 4 Satz 2 und § 45 Abs. 2 Satz 3 AufenthG).

Als „**arbeitsmarktnah**“ gelten dabei Personen, die bei der Agentur für Arbeit ausbildungssuchend, arbeitsuchend oder arbeitslos gemeldet, oder beschäftigt sind, oder in betrieblicher Berufsausbildung, einer Einstiegsqualifizierung, einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme oder ausbildungsvorbereitenden Phase der Assistierten Ausbildung für behinderte Menschen sind und keinem ausländer- oder asylrechtlichen Arbeitsverbot unterliegen. Generell ausgenommen sind somit Personen aus „sicheren Herkunftsländern“. Ausgenommen sind auch Personen aus anderen Ländern, die sie in einer Aufnahmeeinrichtung leben. Asylsuchende, die noch nicht schulpflichtige Kinder betreuen, müssen das Kriterium der Arbeitsmarktnähe nicht erfüllen, um Zugang zur bundesgeförderten Sprachförderung zu erhalten.

Achtung: Zum 1. August 2019 hat das BMI Somalia, Irak und Iran von der Liste der Herkunftsländer mit „guter Bleibeperspektive“ gestrichen!

Auch für **Geduldete gibt es Änderungen:** Sie erhalten Zugang zu Berufssprachkursen (jedoch nicht zu Integrationskursen) nach sechsmonatiger Duldung, wenn sie nach der genannten Definition „arbeitsmarktnah“ sind (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 DeuFöV).

Wichtig: In **Berlin** sind viele Sprachkursangebote, insbesondere bei den **Volkshochschulen**, aufgrund der Förderung durch das Land Berlin für alle Geflüchteten offen, auch unabhängig von den o.g.

Voraussetzungen. Siehe dazu ausführlich unseren „**Ratgeber für Geflüchtete in Berlin**“ Kapitel 15 www.fluechtlingsrat-berlin.de/ratgeber

Eine übersichtliche Zusammenfassung zum Zugang zur **Sprachförderung des Bundes** findet sich in einem **Faktenpapier des BMAS**: „*Was hat sich für Gestattete und Geduldete durch das „Migrationspaket“ der Bundesregierung verbessert?*“

www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Thema-Arbeitsmarkt/faktenpapier-migrationspaket.pdf

Hilfreich ist auch die Übersicht des **IQ Netzwerks Niedersachsen** zum Zugang zur Sprachförderung für Personen mit Aufenthaltsgestattung und Duldung ab dem 1 August 2019:

www.einwanderer.net/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/sprachfoerderung2019.pdf

4.) Informationen zur Beantragung einer Tazkira

Der Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge informiert auf seiner Homepage über die Möglichkeiten, bei der afghanischen Botschaft in Berlin eine Tazkira zu erhalten. Die Systemumstellung in Afghanistan sei beendet und Anträge auf Ausstellung einer Tazkira könnten wieder in der afghanischen Botschaft in Berlin entgegengenommen werden. Damit findet die im März 2019 von der Afghanischen Botschaft bekannt gegebene Neuregelung (wieder) Anwendung, siehe

<https://b-umf.de/p/afghanistan-informationen-zur-beantragung-einer-tazkira/>

Dieser Newsletter ist Teil unseres aus Mitteln des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds AMIF der Europäischen Union kofinanzierten Projekts „Gut beraten - gut Ankommen“.

